

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 18. November 2021

Antrags-Nr. 21-F-63-0020

Verbindliche Regelungen für E-Scooter

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 09.11.2021 -

Zwei Jahre nach dem Start der ersten E-Scooter-Verleiher in Wiesbaden im August 2019 haben sich diese im Straßenbild und Verkehrsgeschehen fest etabliert. Die Einführung der bis dato neuen E-Scooter verlief allerdings genauso *wenig* ohne Konflikte wie der tägliche Betrieb. Mit dem Merkblatt für Anbieter von Elektro-Tretrollerverleihsystemen gibt es bereits eine freiwillige Übereinkunft zwischen Stadt und Anbietern, die durchaus Früchte trägt. Bei derzeit über 2.000 Scootern von vier Anbietern im Stadtgebiet bleiben einige Konflikte aber ungelöst.

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster haben Städte nun die Möglichkeit, E-Scooter im öffentlichen Raum als Sondernutzung zu behandeln und entsprechend zu reglementieren. Düsseldorf hat in sensiblen Innenstadtbereichen Mobilitätsstationen eingerichtet - also definierte Zonen, in außerhalb derer die Scooter nicht abgestellt werden können. Bremen deckelt sowohl die Anzahl an Anbietern als auch an Scootern insgesamt und koppelt die Sondernutzungserlaubnis außerdem an Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen der operativen Mitarbeiter. Leipzig erlaubt die Aufstellung der E-Scooter generell nur stationsgebunden. Dass auch in Wiesbaden Handlungsbedarf besteht, zeigt der einstimmige Beschluss des Verkehrsausschusses vom 02. März 2021, der die Ausarbeitung verbindlicher Regelungen fordert.

Wir sehen die E-Scooter als wertvollen Bestandteil einer flexiblen, emissionsarmen, urbanen Mobilität. Gleichzeitig können die vor allem aus wildem Abstellen der Scooter resultierenden Beeinträchtigungen und auch Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer, vor allem der Fußgänger, nicht ignoriert bleiben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) das Merkblatt für Anbieter von Elektro-Tretrollerverleihsystemen gemeinsam mit den Anbietern zu einem verbindlichen Regelwerk weiterzuentwickeln, welches auch folgende Punkte mit einschließt:
 - a) die Identifikation eines ausreichend dichten Netzes an definierten Abstellzonen innerhalb des Stadtgebietes, in dem die Scooter-Anbieter bereits tätig sind. Dieses Netz ist der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.
 Diese Zonen können auch mit anderen Shared-Mobility-Angeboten (Autos, Roller, Räder, ...) kombiniert werden, um attraktive, lokale Mobilitätsknoten zu schaffen. Sie sollen selbstverständlich besondere Rücksicht auf die verbleibenden Restgehwegbreiten sowie auf die besonderen Bedürfnisse von z.B. mobilitätseingeschränkten Personen, Eltern mit Kinderwagen sowie Personen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit Rücksicht nehmen.

Seite: 1/2

- b) eine niedrigschwellige, zentrale Meldemöglichkeit (bspw. eine gemeinsame E-Mail-Adresse oder eine Integration in die "Sauberes Wiesbaden"-App) für falsch abgestellte Scooter sowie zeitliche Anforderungen zur Beseitigung von gemeldeten Scootern,
- c) soweit möglich Mindestanforderungen an die Arbeitsverhältnisse der mit Einsammeln, Laden und Aufstellen der Scooter beschäftigen Personen (bspw. ausschließlicher Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern),
- 2) den geeignetsten Weg zur Durchsetzung der definierten Qualitätskriterien (1a, 1b, 1c) zu implementieren; dies kann beispielsweise per Sondernutzungssatzung oder Konzessionsvergabe geschehen. Dazu gehören auch verhältnismäßige, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten.
- 3) einen Vorschlag für eine angemessene Bepreisung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Erlangung der Konzession auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- 4) zu prüfen, ob die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei falsch abgestellten E-Scootern für zielführend gehalten wird.
- 5) ferner auf die Anbieter der Scooter-Sharing-Dienste zuzugehen, um unter Einbeziehung der Ortsbeiräte die Möglichkeiten der Ausdehnung der Scooter-Gebiete auf bisher nicht abgedeckte Bereiche (z.B. die östlichen Bezirke) zu erörtern.

Beschluss Nr. 0534

Der Antrag wird angenommen.

Dem Magistrat mit der Bitte um weitere Veranlassung Wiesbaden, .11.2021

Dr. Gerhard Obermayr Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat -16 - Wiesbaden, .11.2021

Dezernat V mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende Oberbürgermeister